

**Verordnung des Weißeritzkreises
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“**

Vom 5. Dezember 2001

Auf Grund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. 1994, S. 1601, ber. 1995, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426 ff), hat der Kreistag des Weißeritzkreises mit Beschluss Nummer 2001/3/0363/KT vom 4. Dezember 2001 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet**

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden

Altenberg (Stadt)

mit den Gemarkungen Altenberg, Bärenburg, Bärenfels, Falkenhain, Georgenfeld, Hirschsprung, Kipsdorf, Rehefeld, Schellerhau und Zinnwald;

Bärenstein (Stadt), Gemarkung Bärenstein;

Dippoldiswalde (Stadt)

mit den Gemarkungen Reichstädt und Ulberndorf;

Geising (Stadt)

mit den Gemarkungen Fürstenau, Fürstenwalde, Geising, Lauenstein, Liebenau und Löwenhain;

Glashütte (Stadt)

mit den Gemarkungen, Börnchen, Dittersdorf, Glashütte, Johnsbach, Luchau, Neudörfel, Rückenhein und Schlottwitz;

Hartmannsdorf - Reichenau

mit den Gemarkungen Hartmannsdorf und Reichenau;

Hermsdorf/E.

mit den Gemarkungen Hermsdorf und Seyde;

Pretzschendorf, Gemarkung Röthenbach;

Reinhardtsgrimma

mit den Gemarkungen Cunnersdorf, Hausdorf, Niederfrauendorf, Oberfrauendorf und Reinhardtsgrimma;

Schmiedeberg

mit den Gemarkungen Ammeldorf, Dönschten, Hennersdorf, Naundorf, Niederpöbel, Obercarsdorf, Sadisdorf, Schmiedeberg und Schönfeld;

im Weißeritzkreis werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Oberes Osterzgebirge“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 28.635 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird nach dem Stand vom 5. Dezember 2001 wie folgt begrenzt:

1. im Süden durch die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechischen Republik;
2. im Westen durch die Grenze des Regierungsbezirkes Dresden zum Regierungsbezirk Chemnitz;
3. im Norden
entlang der Gemarkungsgrenze Hartmannsdorf/Friedersdorf, nördlich vom Röthenbacher Berg entlang eines Bachtals zum Höllgrund, weiter am Rand der Hartmannsdorfer Schweiz entlang der Wilden Weißeritz, dann durch die Ortsverbindungsstraße nach Reichstädt und anschließend nach Sadisdorf, die Ortslage Sadisdorf südlich umgehend, weiter durch die Obererzgebirgische Straße, durch eine Verbindung unmittelbar südlich des Quellgebiets des Schwarzbaches zur Gemarkungsgrenze Obercarsdorf/Reichstädt, weiter durch diese und entlang der Gemarkungsgrenze Dippoldiswalde/Obercarsdorf bis auf die B 170, durch die Umgehung der Ortslagen Obercarsdorf, Unternaundorf, Niederpöbel, Schmiedeberg und den südöstlichen Teil von Ulberndorf, entlang der Nordabgrenzung des Bachtals bis zur Ortsverbindungsstraße zwischen Elend und Oberfrauendorf, weiter durch diese Richtung Süden und dann entlang eines Weges nördlich des Frauenberges, abbiegend zur Südgrenze der Ortslage Niederfrauendorf, Niederfrauendorf östlich umgehend, entlang der Straße nach Reinhardtsgrimma bis zur Gemarkungsgrenze Reinhardtsgrimma/Niederfrauendorf, durch diese entlang bis zum Quergrund, weiter am Rand des Quergrundes Richtung Norden bis zum Zufluss des Folgenbaches, durch diesen bachaufwärts bis zur Biegung, weiter entlang eines Wirtschaftsweges nach Süden bis zur Alten Eisenstraße, entlang der Gemarkungsgrenze Cunnersdorf/Luchau bis zur Straße K 9022, durch diese bis Cunnersdorf, die Ortslage südlich und östlich umgehend, entlang eines Wirtschaftsweges bis zur Gemarkungsgrenze Cunnersdorf/Reinhardtsgrimma, weiter entlang des Cunnersdorfer Baches, dann östlich der Neuen Häuser der Zuwegung folgend bis zur Straße K 9007, diese weiter bis zum Abzweig Schlottwitz (K 9025) und von dort den Lerchenhügel weiträumig umgehend bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Sächsische Schweiz;
4. im Osten durch die westliche Umgehung der Ortslage Schlottwitz bzw. durch die Grenze des Weißeritzkreises zum Landkreis Sächsische Schweiz;

(3) Die Innengrenzen des Landschaftsschutzgebietes umschließen im Wesentlichen die Ortslagen einschließlich Flächen zur Siedlungsentwicklung, die nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in sieben Übersichtskarten vom 5. Dezember 2001 im Maßstab 1 : 25.000 und teilweise in 215 Flurkarten vom 5. Dezember 2001 im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 5.000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in den Flurkarten und in der Übersichtskarte, soweit keine Flurkarten verwendet wurden.

Bilden öffentliche Wege oder Straßen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1a und b des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), Eisenbahntrassen oder Freileitungen die Grenze, liegen sie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes; grenzbildende Fließgewässer und Hecken liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Dies gilt soweit die Grenze im Einzelfall in der Flurkarte nicht abweichend dargestellt ist.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Weißeritzkreis im Amt für Umwelt, Regionalentwicklung und Abfallwirtschaft, 01744 Dippoldiswalde, Weißeritzstr. 11, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Weißeritzkreis im Amt für Umwelt, Regionalentwicklung und Abfallwirtschaft, 01744 Dippoldiswalde, Weißeritzstr. 11, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und Entwicklung eines Landschaftsausschnittes im Osterzgebirge, der die zertalte flache Nordabdachung im Weißeritzkreis umfasst.

Er weist eine landschaftsprägende Natur- und Kulturgeschichte auf und ist für den Schutz bedrohter Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensstätten, den Biotopverbund sowie für die Erholung überregional bedeutsam.

(2) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung und Wiederherstellung unbebauter, unzersiedelter und unzerschnittener Bereiche des Osterzgebirges;
2. die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung typischer Landschaftsbestandteile des Osterzgebirges, insbesondere der Bergmischwälder, Bergwiesen, Feuchtwiesen und anderen Dauergrünlandes, der Steinrückenlandschaften, gebietstypischen Moore einschließlich ihrer unterschiedlichen Sukzessionsstandorte sowie der Bergkuppen, Höhenzüge und Engtäler;
3. die Erhaltung der kulturhistorischen Landschaftselemente des Osterzgebirges, insbesondere der Zeugnisse des Altbergbaus, der Alleen, markanter Baumgruppen und Einzelbäume einschließlich der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler;
4. die Erhaltung und ökologische Stabilisierung des gegenwärtigen Waldbestandes insbesondere durch die naturnahe Waldentwicklung sowie die Waldmehrung, soweit diese nicht dem übrigen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes oder sonstigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zuwiderläuft;
5. der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, insbesondere der Arten, die regional oder überregional bedeutsam sind, und ihrer Lebensgemeinschaften, als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt;
6. die Erhaltung eines Wechsels von Offenland und Wald als naturraumspezifische Eigenart sowie die Vermeidung der Verinselung von Magerwiesen, insbesondere Feucht- und Bergwiesen;
7. die Erhaltung der wenigen im Osterzgebirge vorhandenen Standgewässer, vorwiegend als Lebensstätte, Rast- und Durchzugsgebiet für wildlebende Tiere, insbesondere Sumpf- und Wasservögel;
8. die Erhaltung und Entwicklung der großräumigen Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der grenznahen Wiesen, Wälder und Moore entlang der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik als Ruhezone, ökologisch besonders wertvoller Bereich und in ihrer Bedeutung für den nationalen und internationalen Vogelschutz;
9. die sparsame Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter und die Vermeidung dauerhafter Schäden des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes bei deren Aufsuchung und Gewinnung;
10. die Erhaltung des Bodens und seiner natürlichen Funktion und Fruchtbarkeit einschließlich der Erhaltung der Bodendecke und Vegetation an erosionsgefährdeten Lagen, insbesondere an Steil- und Geröllhängen und bestockten Felspartien;
11. der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und die Erhaltung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft sowie die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraum- und Biotopfunktionen der Talzüge und darin eingebetteter Fließgewässer einschließlich ihrer Einzugsbereiche sowie der Quellen und Quellgebiete und deren Umgebung;
12. der Schutz und die Erhaltung von Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung einschließlich Luftaustauschbahnen sowie die Vermeidung von Luft-, Lärm- und Klimabeeinträchtigungen;
13. die landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie eine räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen;
14. die Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Ortsränder als harmonische Übergänge zur offenen Landschaft;

15. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit und des Erlebniswertes der Landschaft.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999, (SächsGVBl. S.86, ber. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426 ff), oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedungen;
3. Verlegen oder wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Entnahme von Mineralen zu gewerblichen Zwecken;
6. Lagern von Gegenständen oder Material, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich ist;
7. Anlage oder wesentliche Veränderung, insbesondere die Verbreiterung oder Erstversiegelung von Straßen, Wegen, Plätzen, anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen;
8. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder die Anlage von Aussichtspunkten;
9. Anlage oder wesentliche Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung;
10. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen oder der regelmäßige Betrieb von Ultraleichtflugzeugen oder Flugmodellen oder Gleitschirmfliegen oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten und Maschinen außerhalb von Flugplätzen;

11. Betrieb von Motorsport einschließlich motorgetriebenen Schlitten, Touristenbahnen oder ähnlichen Fahrzeugen;
12. Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb der zugelassenen Plätze oder das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
13. Beseitigung oder wesentliche Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern, einschließlich des Uferbereiches, oder alle Nutzungen des Wasserdargebotes (Grund- und Oberflächenwasser);
14. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln;
15. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
16. Beseitigung oder Beeinträchtigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Feldgehölzen, Feldhecken, Steinrücken, Trockenmauern, Ackerterrassen, Tümpeln, Weihern, Kleinteichen, Bächen, Wassergräben, Baumgruppen, Einzelbäumen in der freien Landschaft, einschließlich markanter Baumreihen und Alleen an Straßen oder Wegen, Kleinhalden, Pingen oder anderen Zeugnissen des Altbergbaus;
17. Einrichtung von Wildtiergehegen im Sinne des § 24 Sächsisches Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426 ff);
18. Anlage von Tierfriedhöfen;
19. Durchführung von Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und wenn zeitweilige Nutzungsbeschränkungen nach Ablauf der Förderung zu einer anderen Nutzungsart führen. Auf § 3 SächsNatSchG und § 30 Abs. 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426 ff), wird hingewiesen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege, Eisenbahnstrecken und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. Schutzzäune an Verkehrswegen, für Einfriedungen von Forstkulturen, für Laubgehölzhecken um Hausgrundstücke oder für Holzkoppeln zur Viehhaltung;
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

6. das Verlegen oder die Änderung von Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur Viehtränke oder von unterirdischen Leitungen in landwirtschaftlich genutzten Flächen;
7. das mehrtägige Abstellen von Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
8. Rückbaumaßnahmen an massiv ausgebauten und verrohrten Oberflächengewässern;
9. den unbedingt notwendigen Einsatz von Motorschlitten zum Loipenspuren außerhalb des besonders sensiblen Gebietsteiles, der durch eine in den Übersichtskarten 6 und 7 eingezeichnete rote Linie und die Staatsgrenze zur Tschechischen Republik abgegrenzt ist.

§ 7

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

(1) Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung sind insbesondere

1. der Rückbau störender stillgelegter baulicher Anlagen im Außenbereich zur Wiederherstellung un bebauter Bereiche und der Funktionalität des Bodens;
2. die Renaturierung naturfremder und verbauter Fließgewässerabschnitte sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter oder trockengelegter Quellen und Quellgebiete;
3. die Wiederherstellung degradierter Moore und Feuchtwiesen;
4. die Bewirtschaftung, Pflege und Wiederherstellung der Wälder nach ökologischen Grundsätzen sowie die Mehrung der Waldfläche in regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrangbereichen für Erstaufforstungen einschließlich der Bewirtschaftung der Wildbestände auf einer Bestandeshöhe, die eine natürliche Waldentwicklung ermöglicht;
5. die Anwendung ressourcen- und strukturschonender Weideverfahren, insbesondere durch die Auszäunung von Wasserläufen, Uferzonen, Feuchtbereichen, Feldgehölzen, Steinrücken und Waldrändern;
6. die Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung von bundes- und landesrechtlich besonders geschützten Grünlandbiotopen, wie Bergwiesen, magere Frischwiesen, Borstgrasrasen und Feuchtwiesen durch die Förderung der extensiven Grünlandnutzung und die Mehrung des Grünlandanteils;
7. die Pflege und Entwicklung der Lebensräume charakteristischer Tiere und Pflanzen des Osterzgebirges, insbesondere des gehölzreichen Offenlandes und der Steinrückenlandschaften;
8. die landschaftsschonende Anlage von Flächen für den ruhenden Verkehr am Rand der Erholungsorte und an den Zugängen zu Erlebnisgebieten ohne Beanspruchung hochwertiger Landwirtschafts-, Forst- und Biotopschutzflächen sowie die landschaftsangepasste Unterhaltung von Wanderwegen, Wetterschutzhütten und Aussichtspunkten.

(2) Zur genauen Festlegung der schutzzweckgemäßen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann die zuständige Naturschutzbehörde einen Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen. Auf die Pflicht zur Duldung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9 Weitere Vorschriften

Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz bestimmter Biotope, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, bleiben diese unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. entgegen § 4 Nr. 1 der Naturhaushalt geschädigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. entgegen § 4 Nr. 3 eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
4. entgegen § 4 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. entgegen § 4 Nr. 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne vorherige schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO vom 18. März 1999 in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, deren Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb von Wegen oder Straßen ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder wesentlich ändert;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Minerale zu gewerblichen Zwecken entnimmt;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Gegenstände oder Material lagert, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrswege oder Lagerplätze anlegt oder wesentlich verändert, insbesondere verbreitert oder erstversiegelt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung anlegt oder wesentlich verändert;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Flugplätze anlegt oder verändert oder regelmäßig Ultraleichtflugzeuge, Flugmodelle oder Gleitschirmfliegen oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte und Maschinen außerhalb von Flugplätzen betreibt;
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Motorsport einschließlich motorgetriebenen Schlitten, Touristenbahnen oder ähnliche Fahrzeuge betreibt;

12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Wohnwagen, Verkaufsstände oder andere mobile Unterkünfte außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt oder mehrtägig zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt;
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 fließende oder stehende Gewässer einschließlich des Uferbereiches, beseitigt oder wesentlich ändert oder das Wasserdargebot (Grund- und Oberflächenwasser) nutzt;
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln aufstellt oder anbringt;
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder die Anlage von Kleingärten vornimmt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Feldhecken, Steinrücken, Trockenmauern, Ackerterrassen, Tümpel, Weiher, Kleinteiche, Bäche, Wassergräben, Baumgruppen, Einzelbäume in der freien Landschaft, einschließlich markanter Baumreihen und Alleen an Straßen oder Wegen, Kleinhalden, Pingen oder andere Zeugnisse des Altbergbaus beseitigt oder beeinträchtigt;
17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Wildtiergehege im Sinne des § 24 SächsLJagdG in der jeweils geltenden Fassung errichtet;
18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Tierfriedhöfe anlegt;
19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Veranstaltungen durchführt, die mit erheblichen Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen;

sofern diese Handlungen nicht gemäß § 6 dieser Verordnung zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 in Kraft. Gleichzeitig tritt für das Gebiet des Weißeritzkreises der Beschluss des Bezirkstages Dresden Nummer 157-22/1971 vom 19. Juli 1971 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“, veröffentlicht in den „Mitteilungen für die Staatsorgane im Bezirk Dresden“, Nummer 5/1971, außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 5. Dezember 2001

Der Landrat

Siegel

Greif